



Schulordnung Zyklus 3

Stand: 25.04.2023

Liebe Schülerin und lieber Schüler

Diese Vereinbarung wurde in Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen sowie der Schulleitung erarbeitet. Die Vereinbarung wurde von der Schulbehörde genehmigt.

Die Schulordnung ist von Gesetzes wegen Sache der Schulleitung und Schulbehörde. Die Schulordnung gilt für dich während der Schulzeit, auf dem ganzen Schulareal der Volksschulgemeinde sowie bei allen ausserschulischen Aktivitäten wie Schulreisen, Exkursionen, Klassenlagern, Sportveranstaltungen, Schnupperlehren, etc.

Wir sehen uns als Teil einer Gesellschaft und wir sind bestrebt, die unten aufgeführten Punkte zugunsten dem Zusammenleben in der Schule mit Verstand und Verantwortung einzuhalten und wir akzeptieren pädagogische Konsequenzen der Schule.

Respektvoller Umgang und Wertschätzung

An unserer Schule sind alle Menschen gleichberechtigt. Ein respektvoller Umgang miteinander ist uns allen wichtig. Gewalt, verbaler und nonverbaler Art, auch im Internet, wird in jedem Fall geahndet. Die Nutzung des Internets sowie der Umgang mit der ICT-Infrastruktur der VSG Wigoltingen sind in der Nutzungsvereinbarung für Schülerinnen und Schüler geregelt. Schwere Verstösse können angezeigt werden.

Gegenüber allen Lehrpersonen, Hauswarten, weiteren Mitarbeitenden der VSG Wigoltingen sowie Mitschülerinnen und Mitschülern ist ein respektvoller Umgang angebracht. Vier Begriffe bilden die Grundlage unserer Schulkultur und werden von allen Menschen in der VSG Wigoltingen erwartet: „Danke“ – „Bitte“ – „Grüezi“ – „Ade“.

Absenzen

Der Schulbesuch ist für dich in allen Lektionen (Klassenlektionen, Nachmittagskursen, schulische Anlässe) obligatorisch. Kannst du nicht zum Unterricht erscheinen, meldest dich ausschliesslich eine Erziehungsberechtigte Person bis spätestens 07.45 Uhr am Morgen bzw. 13.45 Uhr am Nachmittag telefonisch unter der Telefonnummer 052 763 21 23 (Lehrerzimmer) ab. Sollte das Telefon nicht besetzt sein, kann die Krankmeldung auch als Nachricht auf den Anrufbeantworter gesprochen werden. Eine Krankmeldung per E-Mail ist nicht möglich. Mehrtägige Absenzen müssen der Schule an jedem Tag der Absenz gemeldet werden, sofern kein ärztliches Attest vorliegt.

Pausen

Auch während der Pausen gilt für dich die Schulordnung. Die Hofpausen verbringst du auf dem Pausenhof. Bei schlechtem Wetter wird die «Schlechtwetterfahne» im Schulhaus gehisst. Dann darfst du die Hofpause im Schulhaus verbringen.

Jeweils freitags findet eine «Weekend-Pause» statt. Dann entscheidest du selbst, ob du die Pause auf dem Hof oder im Gebäude verbringst.

Wir möchten nicht, dass sich Schülerinnen und Schüler während der Pausen in Fach- oder Klassenräumen aufhalten. Auf dem Pausenhof darfst du dich aufhalten, wo du möchtest, niemand hat ein Anrecht auf einen eigenen Platz! Du darfst das Schulgelände der Sekundarschule während der Schulzeit und den Pausen nicht ohne Erlaubnis einer Lehrperson verlassen. Mindestens zwei Lehrpersonen sind während der Morgenpause auf dem Pausenareal anwesend.

Essen, Trinken und Kaugummi kauen

Essen, Kaugummi und Süssgetränke sind nur auf den Pausenplatz erlaubt. Wirf Verpackungen, leere Flaschen, Dosen und Essensreste immer in einen der Mülleimer und achte dabei auf Mülltrennung!

Während des Unterrichts und in Fach- und Klassenzimmern darfst du jederzeit trinken, allerdings ausschliesslich Wasser oder ungesüssten Tee und aus einer Flasche. Diese kannst Du zu Beginn der Lektion auffüllen.

Umgang mit Handys im und ausserhalb des Unterrichts

Während der 5-Minuten-Pausen, der Hofpause sowie in unterrichtsfreien Zeiten darfst du dein Handy nutzen, aber nur ausserhalb der Schulgebäude bzw. der Sporthallen. Wenn Du jemanden filmen oder fotografieren möchtest, musst du die Person vorher um Einverständnis fragen.

Während des Unterrichts ist das Handy weder sicht- noch hörbar. Die Lehrperson darf das Handy im Unterricht erlauben, wenn es als Unterrichtsgegenstand sinnvoll eingesetzt werden kann. Wenn Du diese Vereinbarung nicht einhalten kannst, kann die Lehrperson dein Handy bis zum Ende des Schultages einziehen. Du gehst dein Handy nach dem Unterricht selbstständig bei der Lehrperson abholen. Deine Klassenlehrperson wird darüber informiert und es erfolgt ein Vermerk, über den auch deine Erziehungsberechtigten informiert werden.

Sollte es öfters vorkommen, dass du diese Vereinbarung nicht einhalten kannst, dann wird deine Klassenlehrperson gemeinsam mit deinen Erziehungsberechtigten eine andere Handhabung für dich vereinbaren.

Kleidung; Verhaltensvorschrift

Es ist uns wichtig, dass du sauber und anständig gekleidet die Schule besuchst. Die Sekundarstufe ist auch Vorbereitung auf die Berufswelt und andere möchten dein Äusseres positiv wahrnehmen. Zudem achten wir darauf, dass deine Kleidung der Schule angepasst ist. Anstössige oder zu aufreizende Kleidung usw. möchten wir im Schulalltag nicht.

- Caps und Sonnenbrillen sind ausserhalb der Schulgebäude und Sporthallen erlaubt.
- Kurze Hosen sind in Ordnung, müssen aber immer mindestens das Gesäss verdecken.
- Trainerhosen und Leggings als Hosensersatz sowie Tank-Tops haben in der Schule nur was im Sportunterricht verloren. Jeggings sind im Schulalltag in Ordnung.
- Tiefe Ausschnitte im Oberteil wünschen wir nicht.

Sofern deine Kleidung nicht dieser Vereinbarung entspricht, können wir dich zum Wechsel deiner Bekleidung nach Hause schicken oder es wird dir eine angebrachte Bekleidung zur Verfügung stellen.

Schulgebäude

In den Unterrichtsräumen trägst du Finken oder Hausschuhe. Das Schulgebäude kannst du ausserhalb der Ferien, von Montag bis Freitag von 07.30 bis 18.00 Uhr jederzeit betreten, sofern eine Lehrperson im Gebäude ist.

Wenn Du zur zweiten Lektion am Morgen erscheinst, betrittst du das Gebäude bitte erst, sobald die erste Lektion vorbei ist (08.30 Uhr). Vorher kannst du dich auf dem Pausenhof aufhalten.

Velo- und motorisierte Fahrzeuge

Das Velofahren ist während der Schulzeit auf dem gesamten Schulgelände aus Sicherheitsgründen untersagt. Motorisierte Fahrzeuge darfst du nur in Ausnahmefällen und mit Extragenehmigung der Schulleitung oder Schulbehörde auf dem Schulareal bewegen. Weitere Hinweise kannst du den Informationstafeln rund um das Schulgelände entnehmen.

Verbotene Gegenstände und illegale Substanzen

Verbotene Gegenstände und illegale Substanzen werden eingezogen. Ihr Gebrauch kann angezeigt werden. Der Besitz und Konsum von Sucht- und Rauschmitteln jeglicher Art, wie beispielsweise Zigaretten, E-Zigaretten, Verdampfer, Alkohol, Snus, Schnupftabak, Marihuana (Aufzählung nicht abschliessend) sind zu jeder Zeit auf dem ganzen Schulareal sowie während schulischen Aktivitäten verboten.

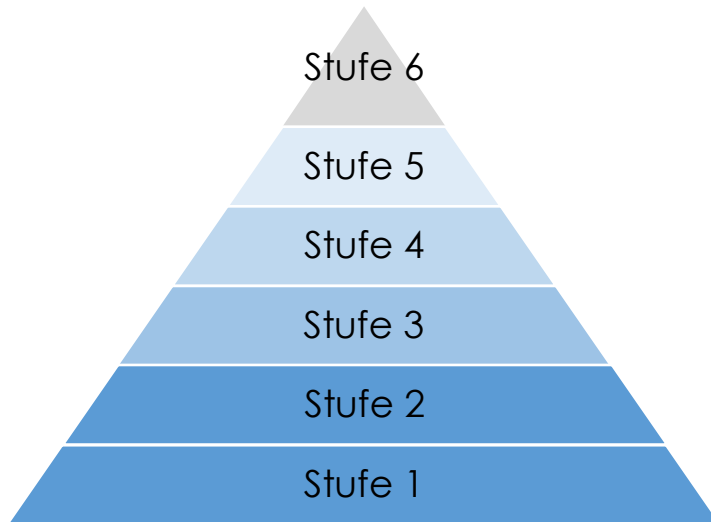
Eigentumsverletzungen

Sachbeschädigungen oder Diebstähle werden geahndet und können angezeigt werden.

Verschiedenes

Der Umgang mit Computern und iPad, Küche, Hort und Turnhalle ist separat geregelt. Ausserdem gibt es eine Promotionsordnung sowie ein Reglement für das Absenzenwesen inklusive Formular für den Bezug von Jokertagen.

Pädagogische Konsequenzen



Erläuterungen zu den sechs Stufen

Das Aussprechen einer Stufe ist den Fach- und Klassenlehrpersonen sowie der Schulleitung vorbehalten. Vier Wochen nach Erhalt einer Stufe hat der Schüler oder die Schülerin die Möglichkeit, einen Antrag an die Klassenlehrperson zur Stufenreduktion zu stellen. Im Konvent wird über den Antrag diskutiert und entschieden. Für die einzelnen Stufen gibt es Konsequenzen. Diese werden nachfolgend erläutert.

Die pädagogischen Konsequenzen können flexibel gehandhabt werden

bzw. die Stufen sind abhängig von der Schwere des Verstoßes. Bei einem groben Fehlverhalten kann eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Entscheid aus dem Konvent sofort in eine höhere Stufe versetzt werden.

Stufe 1:

Mündliche Verwarnung

Die Klassenlehrperson informiert die Eltern telefonisch. Es folgen keine Konsequenzen.

Stufe 2:

Erste schriftliche Verwarnung

Die Klassenlehrperson beschreibt den Grund für die zweite Stufe schriftlich. Das Dokument muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Als Konsequenz folgt ein Gespräch zwischen der Klassenlehrperson, den Erziehungsberechtigten und dem Schüler oder der Schülerin. Das Gespräch wird protokolliert und muss von allen Beteiligten unterzeichnet werden.

Stufe 3:

Zweite schriftliche Verwarnung

Die Klassenlehrperson beschreibt den Grund für die dritte Stufe schriftlich. Das Dokument muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Als Konsequenz folgt ein Gespräch zwischen der Klassenlehrperson, der Schulleitung, den Erziehungsberechtigten und dem Schüler oder der Schülerin. Das Gespräch wird protokolliert und muss von allen Beteiligten unterzeichnet werden. Ausserdem wird der Schüler oder die Schülerin für die nächste schulische Aktivität wie Klassenlager, Wandertag, Sporttag, etc. ausgeschlossen und verbringt die ausfallende Zeit in der Schule. Welche Aktivität schlussendlich betroffen sein wird, entscheidet der Konvent.

Stufe 4:

Dritte schriftliche Verwarnung mit Verweis

Die Klassenlehrperson beschreibt den Grund für die vierte Stufe schriftlich. Das Dokument muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Als Konsequenz folgt ein Gespräch zwischen der Klassenlehrperson, der Schulleitung, der Schulsozialarbeit, den Erziehungsberechtigten und dem Schüler oder der Schülerin. Das Gespräch wird protokolliert und muss von allen Beteiligten unterzeichnet werden. Die Schulleitung wird einen schriftlichen Verweis aussprechen. Darin werden Massnahmen und Konsequenzen festgehalten. Ausserdem wird der Schüler oder die Schülerin für die nächste schulische Aktivität wie Klassenlager, Wandertag oder Sporttag, etc. ausgeschlossen und verbringt die ausfallende Zeit in der Schule. Welche Aktivitäten schlussendlich betroffen sein werden, entscheidet der Konvent.

Stufe 5:

«Vorübergehende Wegweisung von der Volksschule» gemäss §48 VG Abs. 2

Gesetz über die Volksschule; § 48 Einziehung und Disziplinar massnahmen

2 Bei schwerwiegenden Disziplinarverstössen von Schülern und Schülerinnen kann die Schulbehörde oder bei einer Kompetenzübertragung die Schulleitung Arbeiten von einem bis zu sechs Halbtagen zuweisen oder die vorübergehende Wegweisung von der Volksschule anordnen.

Die Schulleitung beschreibt den Grund für die fünfte Stufe schriftlich mit einem Verweis. Ausserdem kann die Schulleitung der Schülerin oder dem Schüler Arbeiten von einem bis zu sechs Halbtagen zuweisen oder die vorübergehende Wegweisung von der Volksschule anordnen. Bei einer vorübergehenden Wegweisung kann die Schulleitung bis eine Woche entscheiden. Die Schulbehörde entscheidet bei einer vorübergehenden Wegweisung ab einer Woche und mehr. Die Erziehungsberechtigten erhalten jeweils das rechtliche Gehör. Die Schulaufsicht wird eingeschaltet.

Zu beachten gilt auch den §65a im Gesetz über die Volksschule; Aufschiebende Wirkung:

1 Bei Entscheiden über Aufnahmen, Beförderungen, Repetitionen, Versetzungen, Arbeitseinsätze und vorübergehende Wegweisungen kommt einem Rekurs oder einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu.

Stufe 6:

«Vorzeitige Entlassung bzw. Beendigung der Schule» gemäss §38 VG und § 18 RRV VG

Gesetz über die Volksschule; § 38 Schulpflicht an Primar- und Sekundarschule

2 Wenn triftige Gründe vorliegen, kann das Departement die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht bewilligen.

Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG); § 18 Vorzeitige Entlassung und Beendigung der Schule

1 Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht sind begründet und dokumentiert dem Departement einzureichen.

2 Hat ein Kind die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderlichen Schuljahre bereits absolviert, kann die Schulgemeinde aus wichtigem Grund die vorzeitige Beendigung der Schule anordnen oder bewilligen.

Die Schulleitung beschreibt den Grund für die sechste Stufe schriftlich. Als Konsequenz stellt die Schulleitung an die Schulbehörde einen Antrag auf frühzeitige Ausschulung bzw. Versetzung in eine andere Schulgemeinde. Die Schulaufsicht wird eingeschaltet. Die Erziehungsberechtigten erhalten jeweils das rechtliche Gehör. Rechtsmittelbelehrung ist gewährleistet.

Allfällige weitere Massnahmen (z.B. Krisenintervention, Einbezug der Fürsorge, der KESB etc.) bleiben vorbehalten.